

Bundesministerium für Gesundheit
Herr Suhr
Referat 316
Rochusstr. 1
53123 Bonn
Per E-Mail: Referatspostfach.316@bmg.bund.de

09.07.2015

Stellungnahme des Berufsverbandes der Orthoptistinnen Deutschlands e.V. (BOD) zur Änderung des Orthoptistengesetzes (FNA 2124-17) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (FNA 2124-17-1)

Sehr geehrter Herr Suhr,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der bundesrechtlich geregelten Heilberufe geben.

Bei dem Beruf der Orthoptistin handelt es sich um einen bundesrechtlich geregelten, strukturierten und reglementierten Beruf, dessen Ausübung und Tätigkeiten durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an bestimmte Qualitätsnachweise gebunden sind. Damit ist auch geregelt, dass die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung auf Personen beschränkt bleibt, die über diese Berufsqualifikationen verfügen. Leider ist im Rahmen der Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften eine explizite Auflistung der reglementierten Berufe im Gesundheitswesen entfallen. Wir bitten daher darum, in der nationalrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU eine entsprechende Liste aufzunehmen, in der dann auch der Beruf der Orthoptistin geführt wird. Wir halten dies für unbedingt erforderlich, um so eine qualifizierte Gesundheitsversorgung und den Patientenschutz zu gewährleisten.

Zu Artikel 19: Änderung des Orthoptistengesetzes FNA 2124-17

§ 2, ee, Anschluss an Satz 5

Hier werden die Unterschiede in den Fächern und Bereichen der praktischen Ausbildung angeführt, bei denen der Bewerber einen dreijährigen Ausbildungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ablegen muss.

Wir halten es für wichtig, dass in diesen Ausführungen auch der Unterschied in der Ausbildungsdauer Berücksichtigung findet.

Die Ausbildungszeit – 3 Jahre sind im Gesetz vorgeschrieben- spielt für die Vermittlung und für das Erlernen des sehr umfangreichen Stoffes eine wesentliche Rolle. Dieser ist z.B. in 2 Jahren Ausbildung nicht zu erwerben.

Zu Artikel 20: Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (FNA 2124-17-1)

Das Einfügen des neuen §16a ist zu begrüßen, da er das Prozedere der Anerkennung von Antragstellern aus Staaten der EU und Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraum detaillierter regelt. Nicht nachvollziehbar ist die in § 16 b verbleibende und damit unterschiedliche Handhabung von Antragstellern aus Staaten außerhalb der EU und solchen, die keine Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums sind.

Inhaltlich empfehlen wir die Regelung in § 16 a Absatz 3 Satz 3 und Satz 5 wie folgt zu ändern:

Satz 3:

Dabei hat der Prüfling unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Patienten mit zuvor ~~von der zuständigen Behörde~~ **vom Prüfungsausschuss** festgelegtem Krankheitsbild zu untersuchen und dabei seine Kenntnisse in der ~~Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte~~ **Diagnostik, Therapie und Prognose dieses Krankheitsbildes** nachzuweisen.

Satz 5:

~~Die zuständige Behörde~~ **Der Prüfungsausschuss** hat bei der Auswahl des Krankheitsbildes die **von der zuständigen Behörde** festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen.

Die Auswahl eines für die Eignungsprüfung relevanten Krankheitsbildes sollte von Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfolgen, da diese die erforderliche Fachkenntnis beibringen und einen Erwartungshorizont für die Eignungsprüfung formulieren können. Die Untersuchung erfolgt entsprechend dem Berufsbild der Orthoptistin nicht primär gerätebasiert, so dass dieser Aspekt hier nicht relevant ist und durch die genannten Aspekte der berufsspezifischen Handlungskompetenzen ersetzt werden sollte.

Die Änderung des Satzes 5 ergibt sich aus dem o.g. Argument.

Mit freundlichen Grüßen

Maria-Luise Lenk-Schäfer
Bildungsausschuss im BOD

Chr. Wollenweber-Noot
Bildungsausschuss im BOD